

Nachrichten

Bund

Kontroverse Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzugs

Der Bundestag hat am 1. Februar 2018 beschlossen, die umstrittene Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten über den März 2018 hinaus zu verlängern. Der Gesetzesentwurf (BT-Drs. 19/439) wird am 2. März 2018 im Bundesrat behandelt, dessen Zustimmung allerdings nicht erforderlich ist.

Die pauschale Aussetzung soll zunächst bis Ende Juli 2018 verlängert werden. Danach soll eine noch zu erarbeitende Neuregelung in Kraft treten, die den Rechtsanspruch auf Familiennachzug ausschließt und nur noch einen »geordneten und gestaffelten« Nachzug aus humanitären Gründen ermöglichen soll.

Bereits die ursprüngliche Aussetzung durch den mit dem »Asylpaket II« eingefügten §104 Abs.13 AufenthG wurde vielfach als unvereinbar mit Grund- und Menschenrechten kritisiert. Auch der wissenschaftliche Dienst des Bundestags war zu dem Schluss gekommen, dass die Aussetzung der UN-Kinderrechtskonvention widerspricht (Ausarbeitung vom 19.2.2016, siehe hierzu den Beitrag von Hendrik Cremer in diesem Heft ab S.65). Im neuen Gesetzesentwurf wird die Regelung zwar als EU-rechtskonform bezeichnet, zur Vereinbarkeit mit völkerrechtlichen Vorgaben wird aber keine Aussage getroffen.

Neue Weisungslage des BAMF zum Familienasyl

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat mit einer neuen Weisung die Voraussetzungen verschärft, unter denen die Eltern und Geschwister von anerkannten minderjährigen Flüchtlingen Familienasyl beanspruchen können. Dies teilte der Niedersächsische Flüchtlingsrat am 23. Februar 2018 unter Berufung auf eine Auskunft des BAMF mit. Demnach soll jetzt nicht mehr der

Zeitpunkt der Asylantragstellung der Angehörigen, sondern der Zeitpunkt der Entscheidung über ihre Anträge dafür ausschlaggebend sein, ob Familienasyl gewährt werden kann. Noch im November 2016 habe das BAMF die gegenteilige Auffassung vertreten. Begründet werde die geänderte Auffassung nun damit, dass das notwendige Kriterium der Personensorge nur dann erfüllt sei, wenn die stammbezogene Person zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Asylantrag seiner Eltern noch minderjährig sei.

Der Flüchtlingsrat kritisiert, dass mit der veränderten Weisungslage das Recht auf Familienasyl »ausgeholt« werden könne, wenn Asylanträge der Angehörigen von Minderjährigen bis zum Erreichen der Volljährigkeit nicht bearbeitet würden. Dies stünde aber im Widerspruch zur Rechtsprechung: So habe das VG Hamburg in einer Entscheidung vom Februar 2014 (asyl.net: M21829) unter Bezugnahme auf die EU-Qualifikationsrichtlinie bereits entschieden, dass für den Anspruch auf Familienasyl der Zeitpunkt der Antragstellung ausschlaggebend sei.

Forderungen nach flächendeckender Asylverfahrensberatung

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) spricht sich für eine flächendeckende, kostenlose und unabhängige Asylverfahrensberatung aus. Vor dem Hintergrund beschleunigter Asylverfahren fordern die Verbände den Aufbau unabhängiger Beratungsstellen an allen Standorten von Erstaufnahmeeinrichtungen und Ankunftscentren (Positionspapier abrufbar bei www.asyl.net unter »Stellungnahmen«). Die Absichtserklärung, eine »unabhängige und flächendeckende« Asylverfahrensberatung schaffen zu wollen, findet sich auch im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD vom 7. Februar 2018.

Die BAGFW stützt ihre Positionierung auch auf die Ergebnisse eines Pilotprojekts zur Asylverfahrensberatung, welches das BAMF in Kooperation mit der Diakonie Deutschland,

dem Deutschen Caritasverband und dem Deutschen Roten Kreuz im Frühjahr 2017 durchgeführt hatte. Aus Sicht der Verbände habe das Pilotprojekt gezeigt, dass sich unabhängige Asylverfahrensberatung »positiv auf Rechtsstaatlichkeit, Fairness, Qualität und Effizienz des Asylverfahrens« auswirke. Asylverfahrensberatung führe nicht zu Verzögerungen und unterstütze das BAMF bei der Identifikation von Personen mit besonderem Schutzbedarf. Zur bislang unveröffentlichten Evaluation des Pilotprojekts liegt eine Stellungnahme der beteiligten Verbände vor, die die Forderungen zur Ausgestaltung der Asylverfahrensberatung präzisiert.

Abbau von Altverfahren beim BAMF »auf Kosten der Qualität«

Das BAMF hat im Jahr 2017 laut seiner Asylgeschäftsstatistik über mehr als 600.000 Asylanträge entschieden. Die Zahl der anhängigen Verfahren konnte deutlich reduziert werden (von rund 433.000 Ende 2016 auf rund 68.000 Ende 2017), vor allem auch, weil zahlreiche »Altverfahren« abgearbeitet wurden.

Nach einem Bericht der *Wirtschaftswoche* vom 4. Februar 2018 wurde die Behörde hierfür allerdings besonders in den letzten Monaten des Jahres 2017 und im Januar 2018 auf das Erreichen statistischer Ziele »gedrillt«. Entsprechende Vorgaben habe das Bundesinnenministerium gemacht. Unter Berufung auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAMF und auf zahlreiche interne Mails berichtete die Zeitung, dass viele der Ende 2017 getroffenen Entscheidungen beträchtliche Mängel aufwiesen. So seien zahlreiche Bescheide in noch nicht »entscheidungsreifen« Verfahren ergangen, beispielsweise in Dublinverfahren, in denen notwendige Auskünfte anderer EU-Staaten noch nicht vorlagen.

Um die Zielvorgaben zu erreichen, seien weiterhin auch Entscheider eingesetzt worden, die nicht vollständig qualifiziert worden seien, so die *Wirtschaftswoche*: Zwar habe das BAMF die Zahl der Entscheider, die keine re-

Nachrichten

levanten Qualifizierungsmaßnahmen besucht hätten, von 454 im Mai 2017 auf 36 reduzieren können. Zugleich hätten aber 769 der insgesamt 2139 Entscheider noch nicht sämtliche Grundlageneinheiten durchlaufen.

Zur Praxis der Bundesländer bei Afghanistan-Abschiebungen

Wie aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Grünen zu Abschiebungen nach Afghanistan (BT-Drs.19/632) hervorgeht, fällt die Beteiligung der Bundesländer an den regelmäßigen Sammelabschiebungen sehr unterschiedlich aus. An den vier Charterflügen, die im Zeitraum September 2017 bis Januar 2018 stattfanden, beteiligten sich regelmäßig Bayern (insgesamt 33 Abgeschobene), Hamburg (11) und Nordrhein-Westfalen (7). An drei der vier Abschiebungen waren Baden-Württemberg (6) und Hessen (5) beteiligt. Sporadisch beteiligten sich Rheinland-Pfalz (2), Sachsen (2), Thüringen (1) und Schleswig-Holstein (1). Aus den übrigen Bundesländern fanden im genannten Zeitraum keine Abschiebungen statt. Bei der in der Antwort der Bundesregierung noch nicht erfassten Sammelabschiebung am 20. Februar 2018 wurden zehn Menschen aus Bayern und vier aus weiteren Bundesländern

abgeschoben. Einschließlich dieses Flugs wurden seit der Wiederaufnahme der Sammelabschiebungen nach dem Anschlag vom 31. Mai 2017 insgesamt 82 Menschen nach Afghanistan abgeschoben.

Jahresstatistik zu Abschiebungen und Ausreisen

Einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke zu Abschiebungen und Ausreisen (BT-Drs.19/800) ist zu entnehmen, dass auch im Jahr 2017 die Zahl der Ausreisen und Abschiebungen abgelehnter Asylsuchender (52.500) weiterhin die Zahl der Personen übersteigt, die vollziehbar ausreisepflichtig wurden (ca. 45.000). Auf der Basis vergleichbarer Zahlen hatte die EU-Kommission für die Jahre 2015 und 2016 errechnet, dass Deutschland EU-weit die höchste »Rückkehrquote« von allen EU-Staaten aufweise. Die Bundesregierung lehnt diese Berechnungsmethode ab.

Die Zahl der Abschiebungen lag 2017 insgesamt bei rund 24.000 (2016: 25.400). Rund die Hälfte der Abschiebungen betrafen Staatsangehörige der Westbalkanstaaten (2016: 75%). Deutlich angestiegen sind Abschiebungen in die Maghreb-Staaten Marokko, Algerien und Tunesien (1.389 gegenüber 398 in 2016).